

Achtung vor Scheinselbstständigkeit auch bei Hausmeisterdiensten für eine Wohnungseigentümergeinschaft – Anmerkung zu Urteil des Sozialgerichts Landshut (SG Landshut) vom 05.06.2019, S1 BA 41/18

I.

Im Arbeitsrecht ist die sogenannte Scheinselbstständigkeit ein weitverbreitetes Problem. Scheinselbstständigkeit bezeichnet die Problematik, dass auf dem Papier eine bestimmte Tätigkeit als Selbstständiger ausgeübt wird, während in Wirklichkeit eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Wird eine Scheinselbstständigkeit durch die Kontrollbehörden aufgedeckt, sind erhebliche Nachzahlungen auf Sozialversicherungsbeiträge die Regel. Die Entscheidung des SG Landshut zeigt, dass auch bei Hausmeisterdiensten für eine WEG diese Problematik besteht:

II.

Eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) mit 114 Wohnungen hatte die Klägerin damit beauftragt, Hausmeisterdienste auszuüben. Die beklagte Rentenversicherung war der Auffassung, es liege eine abhängige Beschäftigung vor und erhob Sozialversicherungsbeiträge auf die Hausmeistertätigkeiten. Das SG Landshut hat nach einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls festgestellt, dass die Klägerin tatsächlich als Selbstständige tätig wurde und keine abhängige Beschäftigung vorliegt. Dabei waren für das SG Landshut maßgeblich, dass die Klägerin sich jederzeit die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Zeit frei einteilen konnte, sie eigene Arbeitsgeräte einsetze und damit ein unternehmerisches Risiko vorlag. Außerdem würde eine monatliche Pauschalvergütung gezahlt und es sei keine persönliche Leistungserbringerprägung notwendig, sondern die Klägerin könne sich vertreten lassen.

III.

1.

Will eine WEG Hausmeisterdienste vergeben, hat sie die Wahl hierzu einen Arbeitnehmer abhängig zu beschäftigen oder einen Selbstständigen damit zu beauftragen. Wie bei sonstigen Arbeitsverträgen auch besteht die Gefahr, dass ein als Selbstständiger angestellter Hausmeister später durch die Rentenversicherung als Scheinselbstständiger eingestuft wird. Um die Scheinselbstständigkeit von der echten Selbstständigkeit abzugrenzen, hat die Rechtsprechung insbesondere folgende vier Kriterien entwickelt:

- Trägt der Dienstleister ein Unternehmensrisiko? Das Risiko muss darüber hinausgehen, kein Entgelt zu erzielen; im besprochenen Fall musste der Dienstleister sein eigenes Arbeitsgerät anschaffen und unterhalten. Ein Hausmeisterdienst der die Gerätschaften von der WEG gestellt bekäme würde eher in Richtung abhängig Beschäftigter bewertet;
- Ist der Dienstleister am Markt tätig und bezieht er sein überwiegendes Entgelt von einem Auftraggeber? Ein Hausmeister, der nur für eine WEG tätig würde und sich auch nicht um andere Auftraggeber bemüht, würde eher als abhängig Beschäftigter gewertet;
- Welche Höhe hat das Entgelt? Nach der Rechtsprechung spricht ein Entgelt, welches deutlich über dem Arbeitseinkommen eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt und Eigenvorsorge zulässt für eine selbstständige Tätigkeit;
- Ist der Dienstleister in die Organisation der WEG eingegliedert? Ist der Hausmeister den Weisungen der WEG bzw. der Verwaltung unterworfen, muss er seine Arbeitszeiten nach den Wünschen der WEG ausrichten und muss er gegebenenfalls sogar von der WEG gestellte Arbeitskleidung tragen, spricht dies eher für eine abhängige Beschäftigung. Ist dagegen wie im

besprochenen Fall der Hausmeister weisungsfrei, kann er selbst darüber entscheiden, wie er die notwendige Arbeit zeitlich erledigt und trägt er seine eigene Bekleidung spricht dies eher für eine selbstständige Tätigkeit.

Für eine WEG ist es wesentlich, von Anfang an die richtige Beschäftigungsform zu wählen. Kommt es später zur Annahme einer Scheinselbstständigkeit durch die Rentenversicherung kommen erhebliche Beitragsnachzahlungen auf die WEG zu. Es besteht auch die Gefahr, dass von einer vorsätzlichen Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen mit strafrechtlichen Konsequenzen ausgegangen wird. Selbst wenn es nur bei den Beitragsnachzahlungen bleibt, besteht die weitere Problematik, dass die Beitragsnachzahlungen sich auf längst abgelaufene Zeiträume beziehen und die Zusammensetzung der WEG sich zwischenzeitlich geändert haben kann. Dem Frieden innerhalb der WEG wird es nicht zugänglich sein, wenn sich die neuen Eigentümer Zahlungen ausgesetzt sehen, die sich auf Zeiträume beziehen, in denen sie noch gar nicht Eigentümer waren.

2.

Die oben dargestellte Abgrenzung zwischen Scheinselbstständigkeit und echter Selbstständigkeit zeigt auch, dass bei der Vertragsgestaltung Sorgfalt angewendet werden muss. Selbst dort wo echte Selbstständigkeit gewünscht wird kann durch falsche Formulierungen im Dienstleistungsvertrag der Eindruck einer Scheinselbstständigkeit geweckt werden.

3.

Des Weiteren muss die Auftragsvergabe an den Hausmeister ordnungsgemäßer Verwaltung entsprechen. Hieran kann es beispielsweise fehlen, wenn aufgrund der Größe der betreffenden WEG ein Hausmeister nicht zwingend notwendig ist.

IV.

Auch für eine WEG stellt sich die Problematik der Abgrenzung der Scheinselbstständigkeit von der echten Selbstständigkeit. Auch ansonsten ist bei der Vertragsgestaltung mit einem Hausmeister so manche Klippe zu überwinden. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert, wofür ich gerne zur Verfügung stehe.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.